

Empfehlung Nr. 45

**ÖROK-Empfehlung zur Reform der EU-Strukturfonds
nach 1999 - Vorschläge zur EU-Regionalpolitik**

Beschluß: 23. Sitzung am 30. Juni 1997

PRÄAMBEL

Der nachstehende Text unternimmt den Versuch, im Lichte der Erfahrungen Österreichs mit der EU-Regionalpolitik sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen der europäischen Geographie (Osterweiterung) und der Würdigung der angespannten Situation aller öffentlichen Haushalte Vorschläge zur Neugestaltung der EU-Regionalpolitik für den Zeitraum nach 1999 zu unterbreiten. Die Vorschläge gehen davon aus, daß mit großer Wahrscheinlichkeit hierfür weniger Mittel verfügbar sein werden. Deshalb ist der Allokation der Mittel und einer größtmöglichen Verwaltungsvereinfachung besonderes Augenmerk zu schenken. Außerdem muß die mitgliedstaatliche Regionalpolitik neben der Kofinanzierung der EU-Programme gestaltbar und finanzierbar bleiben. Den Anforderungen an eine europaweite Beschäftigungs- und Umweltpolitik ist Rechnung zu tragen, der Spielraum für die Verhandlungen im Rahmen der EU offen zu halten. Sofern sich aufgrund wandelnder Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der EU-Erweiterung bzw. Änderungen der finanziellen Voraussetzungen ergeben, ist eine Anpassung des Positionspapiers im Rahmen der ÖROK sicherzustellen. Außerdem wird eine Weiterführung der EU-Struktur- und Regionalpolitik in allen Mitgliedstaaten erwartet.

EMPFEHLUNG

I. Rahmenbedingungen

1. EU-Strukturfonds

Art. 130a EGV statuiert das politische Ziel der Stärkung der sozialen und regionalen Kohäsion der Europäischen Union. Dieses Ziel ist im regionalen Sinn vor allem als Ausgleich der Entwicklungsunterschiede zwischen Regionen zu verstehen und hat durch die Schaffung der Einheitlichen Europäischen Akte zusätzliche Bedeutung zum Ausgleich der Entwicklungsunterschiede zwischen dynamischen und wirtschaftlich bzw. aufgrund ihrer Lage benachteiligten Regionen - ob peripher oder strukturell benachteiligt - erhalten.

Instrumente der Gemeinschaft sind der EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der ESF (Europäischer Sozialfonds), der EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft), der FIAF (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei) sowie die EIB (Europäische Investitionsbank).

Die aktuellen Verordnungen der EU wurden für die Periode 1994 bis 1999 mit folgenden Zielsetzungen neu gestaltet:

- die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ist zu fördern,
- der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist vor allem wegen der zu erwartenden Anpassungsprobleme an den europäischen Binnenmarkt zu fördern,
- die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes ist anzustreben,
- die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Regionen sind zu verringern,
- bessere Verwaltung und effizienterer Mitteleinsatz.

Darüber hinaus wurden während der Programmperiode soziale und ökologische Schwerpunkte ergänzt.

Dafür wurden die Mittel für die Laufzeit auf 153 Mrd. ECU bzw. ein Drittel des Gemeinschaftshaushaltes (3 Fonds und FIAF) aufgestockt (Preisbasis: 1994 für EU 15). Die Strukturfonds sind damit nach der landwirtschaftlichen Marktordnung der budgetär wichtigste Politikbereich der Europäischen Union.

Gleichzeitig wurde die Mittelvergabe auf strukturpolitische Ziele (seit dem Beitritt von Schweden und Finnland: 6 Ziele) konzentriert. Dafür haben die Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit der Kommission mehrjährige Programmplanungen inklusive eines Finanzplanes zu erstellen, der den Einsatz der Fondsmittel, der nationalen und regionalen öffentlichen Mittel sowie der durch sie ausgelösten privaten Finanzierungen ausweist. Dadurch sind die Strukturfonds auch ein wichtiges

Instrument der Europäischen Union zur Einflußnahme auf die Politik der Mitgliedstaaten. Dies geschieht unter anderem auch dadurch, daß der Einsatz der Mittel aus den Strukturfonds nur zusätzlich zu den Mitteln aus dem Mitgliedstaat erfolgt und die „Additionalität“ der Strukturfondsmittel gegenüber den nationalen Mitteln nachzuweisen ist.

Ergänzend zu den Ziel-Programmen gelangt eine große Zahl von Gemeinschaftsinitiativen zum Einsatz, deren inhaltliche Zielsetzungen bereits durch die Richtlinien der EK vorgegeben werden. 9% der Strukturfonds-Mittel sind für diese Initiativen reserviert. Innovative Ansätze in der Regional- und Sozialpolitik sollen damit gefördert werden. Allerdings wirken die Teilnahmebedingungen (Stichwort internationale Vernetzung) und die inhaltliche Überschneidung mit Ziel-Programmen oftmals erschwerend, der Aufwand steht v.a. bei kleinen Programmen in einem Mißverhältnis zur Mittelausstattung.

Dem Ziel der besseren Verwaltung und der Verbesserung der Effizienz des Mitteleinsatzes dienen sowohl die inhaltlichen Anforderungen an die Programmplanung (Analyse, Zieldefinition, Festlegung der Strategie und der Maßnahmen), als auch ein (ausgedehntes) Netz von Melde- und Kontrollsystemen sowie Mechanismen zur Überprüfung der Konformität mit anderen Europäischen Politikbereichen. Außerdem besteht das Interesse der Kommission, die Abwicklung der Programme möglichst reibungslos den kommissionsinternen administrativen Erfordernissen zu unterwerfen. Eine Vielzahl dieser Anforderungen an die Programmabwicklung sind nicht in Verordnungen statuiert und führen mitunter zu einer, dem Ziel der Effizienzsteigerung entgegengesetzten Wirkung.

Trotz dieser in der Abwicklung teilweise unvollständigen Erfüllung der Hauptpunkte der Reform der Strukturfonds - zuletzt 1993 - kann der erste Kohäsionsbericht, der im November 1996 vorgestellt wurde, Erfolge in den inhaltlichen Zielsetzungen festhalten. So haben die Unterschiede in den Pro-Kopf-Einkommen zwischen den Mitgliedstaaten zwischen 1983 und 1995 signifikant abgenommen, die Kohäsionsstaaten (E, P, GR, IRL) konnten aufholen, sie erreichten in der Regel überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum. Seit 1983 konnten netto 7 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Kohäsionsbericht verschweigt aber nicht, daß die Einkommensunterschiede zwischen den Regionen der EU im letzten Jahrzehnt unverändert geblieben sind. Die Unterschiede zwischen den Regionen der EU nehmen in Bezug auf Wirtschaftskraft und Arbeitslosigkeit zu; in den Regionen mit der höchsten Arbeitslosenrate stieg sie von 17,2% auf 22,4% dramatisch an.

2. Besonderheiten der EU-Regionalpolitik

Entsprechend Art 130a EGV konzentriert sich die Regionalpolitik der EU auf die Kohäsion zwischen den Mitgliedstaaten bzw. den Regionen der Gemeinschaft. Diese Politik wird durch das Instrument des Kohäsionsfonds für E, P, GR und IRL im besonderen und durch die Reservierung von nahezu 70% der Strukturfondsmittel für das Ziel 1 (Förderung der Regionen mit Entwicklungsrückstand) unterstützt. In den Ziel 1-Regionen wohnen 25% der EU-Bevölkerung.

Darüber hinaus wirkt die EU-Regionalpolitik bei der Bewältigung von Umstrukturierungsproblemen in „alten Industrieregionen“, (Ziel 2) und bei der Strukturanpassung im ländlichen Raum (Ziel 5b) sowie bei der Entwicklung der arktischen Regionen (Ziel 6) mit.

Charakteristikum der EU-Regionalpolitik ist der geforderte „integrative Ansatz“, der Programmplanung und -abwicklung. Im Unterschied zu den horizontalen Zielen 3, 4 und 5a, die jeweils nur aus einem einzigen Fonds finanziert werden, erfolgt die Intervention der EU bei den regionalisierten Zielen 1, 2, 5b und 6 durch EFRE und ESF bzw. auch durch EAGFL (nur bei Ziel 1, 5b und 6) und FIAF oder die EIB (v.a. bei Ziel 1). Dieses auch im regionalen und nationalen Maßstab schon vielfach schwer erfüllbare Kooperationserfordernis wird durch die unterschiedlichen „Kulturen“, der beteiligten Generaldirektionen der EK noch verkompliziert. Das betrifft sowohl die beiden federführenden Generaldirektionen (GD XVI für Ziel 1, 2 und 6 sowie GD VI für Ziel 5b) als auch die nach gänzlich anderen Anforderungen agierende GD V - Sozialpolitik.

Der integrative Ansatz bedeutet auch, daß eine Vielzahl unterschiedlicher Fördertatbestände (Basisinfrastruktur, moderne Technologien, betriebliche Investitionen in allen Wirtschaftssektoren, personenbezogene Förderung in Ausbildung und Beschäftigung, Beratungsleistungen und Planungen, Marketing usw.) in den Programmen Platz findet. Dies erschwert die Abwicklung und Kontrolle sowohl im Mitgliedstaat (regionale und nationale Stellen) als auch in der EK. Der Koordinierungsaufwand bei allen Beteiligten ist zwangsläufig hoch.

Ähnlich komplex stellen sich die regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen dar, die nur eine begrenzte inhaltliche Bereicherung zu den Ziel-Programmen darstellen. Eine bemerkenswerte Bereicherung gegenüber den regionalen Zielen bieten aus österreichischer Sicht URBAN und LEADER. Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II A ist für Österreich als Grenzland von besonderer Bedeutung, allerdings ist die Kooperation an den Außengrenzen dadurch deutlich erschwert, daß die Anrainerstaaten einem anderen Programmierungsregime unterliegen. Die MOEL haben im Rahmen der PHARE-Hilfe einen bescheidenen Teil der Mittel für das mehrjährige CBC-Programm zu reservieren. Die Mittel hierfür werden aber nur in Jahresprogrammen mit Einzelprojektgenehmigung zugeteilt.

Die vom Rat der EU-Finanzminister (ECOFIN) im Rahmen der Initiative zur Verbesserung des Finanzmanagements (SEM 2000) initiierte Klarstellung hinsichtlich der förderungsfähigen Tatbestände ist - obwohl derzeit weder in Verordnungen noch in den Programmen verankert - aus praktischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Dadurch könnten Unklarheiten beseitigt und die Kontrolltätigkeit wesentlich vereinfacht werden.

3. Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene

Europäische Währungsunion

Die zweite Programmplanungsperiode der Strukturfonds verläuft parallel zur Vorbereitung der Mitgliedstaaten auf die Europäische Währungsunion. Die meisten Mitgliedstaaten haben hohe Budgetdefizite und Staatsschulden, die in kurzer Zeit unter die definierten Limits der Maastrichtkriterien zu bringen sind. Der mit der Umsetzung der Strukturfonds-Programme verbundene Einsatz nationaler und regionaler öffentlicher Mittel gerät mit dem Ziel der Sanierung der Staatsfinanzen in Konflikt. Dies betrifft die Grundsätze der in der Strukturfondsreform 1988 und 1993 festgelegten Additionalität (d.h. Zusätzlichkeit der EU-Mittel zur Finanzierung aus nationalen Mitteln) und die mehrjährige Programmierung (Anforderung der mittelfristigen Mittelbindung in den Programmen). Dadurch sinkt auch die Akzeptanz des im EGV verankerten Ziels der sozialen und regionalen Kohäsion, v.a. bei den Nettozahlern.

Süd- und Osterweiterung der EU

Das politische Ziel der Integration weiterer Staaten im mediterranen sowie im mittel- und osteuropäischen Raum wirft ebenfalls seine Schatten auf die Strukturfonds.

War die Schaffung eines neuen Zieles anlässlich des Beitrittes von Schweden und Finnland noch vergleichsweise unproblematisch, würde die Integration von MOEL wegen deren geringerer Wirtschaftskraft bei gleichbleibender Förderungsintensität den Förderungsmittelbedarf massiv erhöhen, was bei unveränderten Förderungsbedingungen enorme zusätzliche Belastungen zur Folge hätte, insbesondere für Nettozahler-Staaten. Gleichzeitig müßten die Mittel für die bisherigen Empfänger der EU-Förderungen empfindlich gekürzt werden. Eine unveränderte Weiterführung der Strukturfonds in der bisherigen Form dürfte daher spätestens ab dem Beitritt weiterer Staaten nicht mehr praktikabel sein.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Weil das Niveau der Arbeitslosigkeit in der EU und die regionalen Disparitäten im vergangenen Jahrzehnt weiter angestiegen sind, ist eine stärkere Orientierung der Strukturfonds auf die Schaffung und Erhaltung von Beschäftigung notwendig. Hierzu ist die Mobilisierung der EU-Strukturfonds im Rahmen mittelfristiger Programme unerlässlich. Damit soll die Verknüpfung nationaler Politiken mit der EU-Politik zur Erreichung des Zieles, die Arbeitslosigkeit zu senken, unterstützt werden.

Reform der Agrarpolitik

Auch die in Diskussion stehende Veränderung der GAP wird Einfluß auf die Anforderungen an die Strukturfonds haben. Dabei wird v.a. der Regionalpolitik die Aufgabe zukommen, dem Strukturwandel durch Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Umweltaspekte

Neben einer verstärkten Orientierung der Strukturfonds auf die Schaffung von Beschäftigung sollen die Förderungsinstrumente und Strategien auf eine möglichst durchgehende Vernetzung der ökonomisch-sozialen und ökologischen Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung („Greening the budget,“) ausgerichtet werden. Besondere Aufmerksamkeit soll einer integrierten Politik im Bereich Landwirtschaft - Umwelt - Gesundheit zukommen. Durch geeignete Programme soll den Umwelteffekten des Strukturwandels Rechnung getragen und im Sinne positiver, endogener Entwicklungen in den Regionen mit den Betroffenen selbst begleitet werden.

II. EU-Regionalpolitik in Österreich

1. Aktueller Stand

Im Beitrittsvertrag Österreichs zur Europäischen Union vom 1994-04-12 ist festgelegt, daß die Europäische Union aus Strukturfondsmitteln für die Periode 1995-1999 insgesamt 1.623 MECU für Österreich zur Verfügung stellt. 184 MECU sind davon für das Ziel 1-Gebiet Burgenland reserviert.

Die EK hat am 1995-01-17 über die Aufteilung der Strukturfondsmittel auf die Ziele 2 - 6 entschieden und die Mittel nach den gleichen Aufteilungsgrundsätzen wie für die EU 12 verteilt. Von 1.439 MECU wurden 90% für die Ziele 2 - 5b, 9% für Gemeinschaftsinitiativen und 1% für Pilotvorhaben der Europäischen Kommission vorgesehen. Auch von Ziel-1-Mitteln wurden 9 % bzw. 1 % für die genannten Zwecke reserviert.

Daraus ergibt sich folgende (indikative) Mittelausstattung für die Zielprogramme:

Ziel 1	166 MECU
Ziel 2	101 MECU
Ziele 3+4	395 MECU
Ziel 5a	388 MECU
Ziel 5b	411 MECU

Von den 146 MECU für Gemeinschaftsinitiativen wurden am 1995-04-04 zunächst 88% oder 128,54 MECU aufgeteilt:

INTERREG II	42,68 MECU
LEADER II	23,27 MECU
BESCHÄFTIGUNG	23,01 MECU
ADAPT	11,57 MECU
INDUSTRIELLER WANDEL	18,25 MECU
davon RECHAR II	1,80 MECU
RESIDER II	5,14 MECU
RETEX	2,57 MECU
KMU	8,74 MECU
URBAN	9,77 MECU

Die Reservemittel für Österreich wurden von der EK am 1996-05-08 im Ausmaß von 17,53 MECU auf bestehende bzw. neue Gemeinschaftsinitiativen aufgeteilt:

INTERREG II C	6,14 MECU
URBAN	3,50 MECU
LEADER II	3,17 MECU

BESCHÄFTIGUNG 3,01 MECU
 ADAPT 1,71 MECU

Die Förderungsgebiete für die regionalen Ziele 2 und 5b wurden am 1995-02-17 bzw. 1995-02-22 festgelegt. Damit umfassen die Zielgebiete in Österreich insgesamt 3,183.164 EW (VZ 1991), wobei

270.880 EW auf Ziel 1
 636.580 EW auf Ziel 2 und
 2,275.704 EW auf Ziel 5b

entfallen.

Die Programme für die einzelnen regionalen Ziele und Gemeinschaftsinitiativen wurden partnerschaftlich von Bund und Ländern erstellt, wobei in die Programm Vorbereitung auch die betroffenen Regionen einbezogen wurden. Die Programmplanungsdokumente für regionale Ziele wurden nach gleichlautenden Beschlüssen von Bundes- und Landesregierung am 1995-04-25 den zuständigen Kommissionsmitgliedern zur Genehmigung übergeben. Mit der Vorlage bis Ende April 1995 wurde die „Retroaktivität“, gesichert. Das bedeutet, daß programmkonforme Maßnahmen bereits ab dem EU-Beitritt Österreichs (1995-01-01) und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Programmvorlage gefördert werden konnten.

Die Operationellen Programme für Gemeinschaftsinitiativen wurden größtenteils bis Juli 1995 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Programm genehmigung durch die EK hat formell spätestens 6 Monate nach Vorlage zu erfolgen. Durch Rückfragen, Klarstellungen und Ergänzungen kann sich die Genehmigung jedoch verzögern. Tatsächlich wurden die Programme mit folgenden Terminen genehmigt:

Ziel 1- Burgenland:	1995-11-15
Ziel 2- Niederösterreich, Oberösterreich Steiermark, Vorarlberg	1995-11-15
Ziel 3 und 4 - Österreich	1995-07-28
Ziel 5a - Österreich (indirekte Maßnahmen) (Sektorpläne)	1995-10-11 1995-12-15
Ziel 5b - Kärnten, Niederösterreich, Ober- österreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg	1995-12-04

Die Operationellen Programme für die Gemeinschaftsinitiativen ADAPT, BESCHÄFTIGUNG, INTERREG II (an EU-Außengrenzen), LEADER II-Burgenland und URBAN-Wien wurden noch im Dezember 1995, die Programme INTERREG II-Deutschland, KMU, RETEX, LEADER II (sieben Länder), RECHAR II und RESIDER II zwischen April und Juli 1996 genehmigt. Das Programm URBAN-Graz wurde im Oktober 1996 und das INTERREG II-Programm Österreich-Italien im April 1997 genehmigt. Der Programm vorschlag für die neue Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C wurde - gemeinsam mit Italien, Griechenland und Deutschland - im Jänner 1997 eingereicht.

Die Durchführung der Programme obliegt den österreichischen Förderungsstellen, vor allem bei Bund und Ländern, und den zuständigen EK-Dienststellen. Zur Beobachtung der Programmumsetzung ist für jedes Programm ein Begleitausschuß einzusetzen, dessen Aufgaben in den „Standardklauseln“, festgelegt sind. Eine Geschäftsordnung bestimmt die Mitglieder, detailliert die Aufgaben und hält die Verfahren fest, die zur Anpassung des Programmes oder zur Beschleunigung der Programmumsetzung erforderlich sind.

Ex ante-, Zwischen- und Ex post-Evaluierungen sollen eine effiziente und rationelle Programmumsetzung gewährleisten, den „value for money“, und die Zusätzlichkeit der EU-Strukturfondsmittel (Additionalität) sicherstellen.

Ein Beobachtungssystem (Monitoring), das fondsspezifisch bei den zuständigen Bundesministerien eingerichtet worden ist, soll eine kontinuierliche und detaillierte Beobachtung der Programmumsetzung sicherstellen. Die zu erfassenden Daten werden den Monitoringstellen in periodischen Abständen von den Förderungsstellen geliefert, die Monitoringstellen werten die Daten aus und stellen die erforderlichen Tabellen über den Programmfortschritt zur Verfügung.

Mit Stand vom 1997-04-30 wurden von der EK 5.639 Mio. öS oder 27% des Programmvolumens zur Kofinanzierung überwiesen.

2. Prinzipien der österreichischen Mitwirkung

Nach der österreichischen Kompetenzlage ist Regionalpolitik eine Aufgabe, die Bund und Länder betrifft. Im Sinne des kooperativen Bundesstaates und unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität haben Bund und Länder gemeinsam an der Erstellung der Programme mitgewirkt. Sie haben sich in unterschiedlichem Maße bereit erklärt, an der Programmumsetzung und -finanzierung mitzuwirken, wobei das Ausmaß der Mitwirkung vom Umfang der Zuständigkeit bestimmt wird. EFRE-kofinanzierte Maßnahmen werden bis zu 50%, EAGFL-kofinanzierte Maßnahmen gemäß LWG 1992 i.d.g.F. zu 60% und ESF-kofinanzierte Maßnahmen bis zu 100% vom Bund getragen. Die restlichen öffentlichen Mittel werden großteils von den jeweils beteiligten Ländern getragen. Die Beteiligung von Bund und Ländern an der nationalen Kofinanzierung ist somit von den Programmschwerpunkten und der Beteiligung der Strukturfonds abhängig. Außerdem wirkt die Verfügbarkeit von Förderungsinstrumenten (Richtlinien) auf die Programmstruktur ein.

Die Aufteilung der EU-Kofinanzierungsmittel für die regionalen Ziele oder bestimmte Gemeinschaftsinitiativen auf einzelne Länder erfolgte in der Regel nach der Einwohnerzahl (z.B. bei Ziel 5b oder LEADER II), in zwei Fällen (Ziel 2 und INTERREG II) unterbreitete die EK Aufteilungsvorschläge, die von Österreich akzeptiert wurden.

Die Koordinierung der horizontalen Programme (Ziele 3, 4 und 5a sowie überregionale Gemeinschaftsinitiativen) obliegt dem Bund, jene der regionalen Programme (Ziele 1, 2 und 5b sowie regionale Gemeinschaftsinitiativen) den Ländern. Die Länder haben auch für die zweckmäßige Einbindung der beteiligten Regionen, z.B. im Wege von Euregios oder regionaler Beiräte, zu sorgen.

Die Beteiligung Österreichs an der EU-Regionalpolitik ist auch vom Grundsatz der maximalen Mittelausschöpfung getragen. Um die nationale Kofinanzierung zu sichern, werden zahlreiche Förderungsinstrumente (Richtlinien) zur Programmumsetzung verwendet, die bisher als nationale, sektorale Maßnahmen eingesetzt wurden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß eine Vielzahl der Förderungsinstrumente und deren teilweise geringe Dotierung einen großen Verwaltungsaufwand verursachen. Dies bedeutet, daß auch bei sehr begrenzten EU-Förderungsmitteln Programme erstellt wurden, um so die bereitgestellten EU-Mittel mobilisieren zu können. Bei kleinen Programmen stellt sich die Frage nach der Begrenzung des administrativen Aufwandes (im Verhältnis zum Mitteleinsatz) in besonderer Weise.

Unbeschadet der Beteiligung Österreichs an der EU-Regionalpolitik ist aber darauf zu achten, daß weiterhin eine eigenständige nationale Förderpolitik gesichert bleibt, um die innerstaatlich angestrebten regionalwirtschaftlichen und ausgleichspolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene verfolgen zu können. Je stärker die EU-Strukturfonds-, Regional- und Wettbewerbspolitik auf eine Konzentration des Mitteleinsatzes ausgerichtet wird, um so dringlicher wird die finanzielle und wettbewerbsrechtliche Absicherung eines solchen eigenständigen Spielraums für die nationale Förderpolitik.

3. Bisherige Erfahrungen

Die Mitwirkung Österreichs an der EU-Regionalpolitik hat zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität regionalpolitischer Programme, zu einer verbesserten Koordination und Kooperation und

zu einer abgestimmteren Vorgangsweise bei der Verfolgung regionalpolitischer Zielsetzungen geführt. Insgesamt konnte ein Beitrag zur Erhöhung der Effektivität der Regionalpolitik geleistet sowie die Ziel- und Treffsicherheit von Förderungsmaßnahmen erhöht werden.

Die Verbesserungen beziehen sich auf eine bessere Abstimmung zwischen Förderungsstellen innerhalb und zwischen Bundes- und Landesdienststellen, auf eine bessere Abstimmung der Förderungsgegenstände und vor allem auf die positiven Effekte, die sich aus der Einrichtung eines fondsspezifischen Monitorings in Österreich ergeben, wo erstmals Bundes- und Landesförderungen in vergleichbarer Form österreichweit erfaßt und ausgewertet werden können.

Die Mehrjahres-Budgetplanung erleichtert die Planung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen. Durch die Einbeziehung von EU-Kofinanzierungsmitteln und die programmkonforme Abstimmung von Maßnahmen können mehr Mittel zielgerichteter für die Regionen mobilisiert werden.

Die Evaluierung der Programme schafft erstmals die Möglichkeit, gesetzte Förderungsmaßnahmen auf deren regionale Effekte zu prüfen, die Effizienz des Mitteleinsatzes abzuschätzen und notwendige Verbesserungen zu setzen.

Unbestreitbar ist jedoch der deutlich gestiegene Verwaltungsaufwand, der besonders bei kleinen Programmen zu einem ungünstigen Verhältnis zwischen Aufwand und Förderungsnutzen führt.

Die Umsetzung der Programme erfolgt in unterschiedlichem Tempo. Dies gilt für die zuständigen EK-Dienststellen bei der Vorbereitung der Mittelanzweisung, für die innerstaatliche Weitergabe der EU-Förderungsmittel an die Endbegünstigten (= auszahlende Förderungsstellen), für das Tempo der Genehmigung von Projekten, die nicht nur nach den nationalen Richtlinien, sondern auch nach den Programmzielen und -konformitäten zu beurteilen sind, sowie schließlich für die Durchführung und Abrechnung der Projekte, die ihrerseits Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungsmittel ist.

Die Vielzahl der eingesetzten österreichischen Förderungsinstrumente schafft zusätzliche Probleme. Die Instrumente sind zum Teil gering dotiert, haben teilweise eine geringe Orientierung auf die Programmziele und sind auf Grund ihrer oft kurzen Geltungsdauer mehrfach zu beschließen. Viele Änderungen der Förderungsrichtlinien verursachen langwierige Prozeduren und verhindern zeitweilig deren Verwendung zur nationalen Kofinanzierung. Die innerstaatliche Genehmigungsdauer von neuen Richtlinien kann dazu führen, daß bestimmte Maßnahmenbereiche eines Programmes längere Zeit blockiert sind und das Umsetzungstempo des Programms deutlich verzögern.

Bei einigen Förderungsstellen ist die Vorbereitung der nationalen Kofinanzierung nicht fristgerecht erfolgt. Verzögerungen und Behinderungen sind die Folge. Diese Verzögerungen können bewirken, daß EU-Mittel längere Zeit innerstaatlich nicht an die Endbegünstigten weitergeleitet werden - ein Umstand, der bereits zu deutlicher Kritik seitens der EK-Dienststellen geführt hat.

III. Finanzielle Rahmenbedingungen einer Reform der EU-Regionalpolitik

1. Höhe, Verwendung und Kofinanzierung der Rückflüsse in Österreich

Im Beitrittsvertrag zur Europäischen Union sind für Österreich für den Zeitraum 1995 - 1999 Strukturfondsmittel in Höhe von 1.623 Mio. ECU festgelegt. Bei einem Umrechnungskurs von 13 öS sind das rund 21 Mrd. öS (zu Preisen 1995). Davon werden rund 10 Mrd. öS im Rahmen regionalpolitischer, rund 6 Mrd. öS für arbeitsmarktpolitische und rund 5 Mrd. öS im Wege agrarpolitischer Programme eingesetzt. Dabei sind in den regionalpolitischen Programmen auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit rund 20%, und teilweise auch agrarpolitische Maßnahmen mit bis zu 40% der Programmsummen enthalten. Die Verpflichtung zur nationalen Kofinanzierung wird vom Bund und den Bundesländern gemeinsam getragen. Insgesamt werden dafür 36 Mrd. öS bereitgestellt und zwar 65% vom Bund und 35% von den Bundesländern. In der folgenden Übersicht sind diese Daten zusammengefaßt.

Übersicht: Öffentliche Ausgaben für die EU-Strukturfondspolitik 1995-1999 in Mrd. öS¹

Strukturfonds-Programme	EU	Nationale Mittel		Gesamt
		Bund	Land	
Regionalpolitik ²	10,0	8,9	7,0	25,9
Arbeitsmarktpolitik	5,6	6,2	- ³	11,8
Agrarstrukturpolitik	5,0	8,0	5,4	18,5
Politprojekte & Reserve	0,4	0,3 ⁴	0,2 ⁴	0,9 ⁴
Gesamt	21,0	23,5	12,6	57,1

2. Kosten der EU-Strukturfonds für die öffentlichen Haushalte

Das Budget der EU-Strukturfonds beträgt in der laufenden Periode für die 15 Mitgliedstaaten rund 30 Mrd. ECU oder 390 Mrd. öS jährlich. Der kalkulatorische Beitrag Österreichs dazu läßt sich in der Weise ermitteln, daß Österreichs Anteil am gesamten EU-Haushalt, das sind rund 2,8%, auf diesen Teilbereich umgelegt wird. Eine Gegenüberstellung des so berechneten Beitrags mit den Rückflüssen gibt folgendes Ergebnis:

Kalkulatorischer jährlicher Beitrag zum Budget der EU-Strukturfonds	11,0 Mrd. öS
<u>durchschnittliche jährliche Rückflüsse</u>	<u>4,5 Mrd. öS</u>
durchschnittliche jährliche Nettozahlungen	6,5 Mrd. öS ²

Österreich leistet somit in der laufenden Periode theoretisch einen jährlichen Nettobeitrag zum Budget der EU-Strukturfonds in Höhe von rund 6,5 Mrd. öS. Dieser Betrag wird zur finanziellen Umverteilung im Sinne des regionalen und sozialen Kohäsionsziels gemäß Artikel 130 a EGV (primär zugunsten der Ziel 1-Regionen bzw. der „Kohäsionsstaaten,“) eingesetzt.

Um die tatsächliche direkte Belastung der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Gemeinden) durch die Politik der EU-Strukturfonds feststellen zu können, müssen die kalkulatorischen Beiträge zum Budget der EU-Strukturfonds und die nationale Kofinanzierung der österreichischen Programme addiert werden. Für die gesamte Periode von 1995-1999 ergibt sich auf diese Weise ein Betrag von rund 91 Mrd. öS (rund 55 Mrd. öS Beitrag zum EU-Strukturfondsbudget und rund 36 Mrd. öS zur nationalen Kofinanzierung, wobei aber nur ca. 5 Mrd. öS zusätzlich zu den bisher eingesetzten Förderungsmitteln aufzubringen sind).

Der Einsatz dieser Mittel im Rahmen der Regional-, Arbeitsmarkt- und Agrarpolitik leistet einen wesentlichen Beitrag zum Strukturwandel in Österreich. Über den unmittelbaren Beitrag hinaus werden - hier nicht quantifizierte - positive Strukturanpassungsprozesse induziert.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen nach 1999

Die finanziellen Rahmenbedingungen für die EU-Regionalpolitik werden von der finanziellen Ausstattung der EU-Strukturfonds bestimmt. Diese stellen ihrerseits mit einem Anteil von rund einem Drittel nach der Finanzierung der Agrarmarktordnung inkl. der flankierenden Maßnahmen den zweitwichtigsten Ausgabenposten des EU-Budgets dar. Die Frage des zukünftigen finanziellen Rahmens für die Zeit nach 1999 für die EU-Regionalpolitik kann daher nicht ohne Klärung der Frage der EU-Finzen im allgemeinen und der Strukturfonds insgesamt behandelt werden.

¹ Umrechnungskurs 1 ECU = 13 öS, gerundet jeweils auf 100 Mio öS

² inkl. arbeitsmarktpolitische und agrarpolitische Maßnahmen in den Regionalprogrammen

³ geringfügige Beteiligung der Länder nicht berücksichtigt

⁴ geschätzte Beträge

⁵ Im Jahre 1995 hat Österreich mit 23,255 Mrd. öS zum EU-Budget beigetragen. 28,2% der Zahlungen oder 6,558 Mrd. öS entfielen auf die Strukturfonds. Österreich erhielt im Jahre 1995 2,228 Mrd. öS an Strukturfondsmitteln, sodaß sich eine Nettobeitrag von 4,33 Mrd. öS ergibt.

Bei der Diskussion zu diesem Fragenkomplex wird auch die Frage der geplanten Osterweiterung und der damit verbundenen Aufgaben zur Sicherung des Kohäsionszieles eine zentrale Rolle spielen.

Österreich tritt als „Nettozahler,“ für keine Ausweitung des EU-Budgets ein (vgl. Beschluß der Finanzausgleichspartner vom 21. März 1997). Auch wenn das genaue Ausmaß von der Ausgestaltung im Detail abhängen wird, wird für die Formulierung der folgenden Position zum Bereich EU-Regionalpolitik davon ausgegangen, daß

- insgesamt nicht mehr Mittel als derzeit zur Verfügung stehen und
- deshalb klarere Schwerpunktsetzungen erforderlich sein werden.

IV. Ökonomische und politische Kohäsion

1. Keine Beeinträchtigung des Kohäsionszieles durch Konzentration der verbleibenden Mittel auf Maßnahmen mit hoher Wirksamkeit

Das Kohäsionsziel des Art. 130a EGV ist - gerade auch im Falle einer EU-Osterweiterung - uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Damit wird ausdrücklich die Notwendigkeit einer Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts anerkannt. Da ein wirtschaftliches und soziales Auseinanderdriften die politische Stabilität und ökonomische Prosperität in ganz Europa massiv bedrohen würde, liegt eine wirksame Verfolgung des Kohäsionszieles auch im Eigeninteresse wirtschaftlich starker Mitgliedstaaten wie Österreich. Weiters wird eine stärkere ökologische Orientierung befürwortet.

Dieses Bekenntnis steht dann nicht im Widerspruch zur erwarteten Begrenzung der Mittel für strukturpolitische Maßnahmen, wenn es gleichzeitig gelingt, durch Verstärkung der regionalpolitisch besonders wirksamen Maßnahmen die Effizienz des getätigten Mitteleinsatz zu erhöhen.

- a) Gerade wirtschaftsschwache Staaten bzw. Regionen laufen Gefahr, daß es ihnen nicht gelingt, in kurzer Zeit große **Mittelvolumina** für entwicklungspolitisch besonders relevante Maßnahmen zu absorbieren, da derartige Maßnahmen Zeit für Planung und Durchführung brauchen. Es ist daher zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die in den Mitgliedstaaten und Regionen kohäsionspolitisch eingesetzten EU-Mittel zu plafondieren (diskutiert wird eine Größenordnung von ca. 2-5% des BIP, jeweils berechnet zu Nominalwerten oder Kaufkraftparitäten). Dies gilt im Hinblick auf die Absorptionsfähigkeit der Volkswirtschaften und nationalen Budgets auch für die MOEL.
- b) Neben der Quantität der umverteilten und zu absorbierendem Mittel sind auch **qualitative Aspekte** zu beachten. Das gilt einerseits für die Art der finanzierten Maßnahmen: Bei der Verwendung beschränkter Kohäsionsmittel sollte verstärkt beachtet werden, ob bestimmte Maßnahmen überhaupt (und wenn ja: in welchem Ausmaß und mit welcher Zeitperspektive) geeignet sind, die angestrebten Wirkungen (Verbesserung der Erwerbschancen für die Bevölkerung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, Umweltverbesserungen, Verbesserung der technischen Infrastruktur etc.) zu erzielen. Andererseits sollten bei dieser Abschätzung auch die institutionellen Rahmenbedingungen in Betracht gezogen werden. Vielfach wird die Wirksamkeit von Maßnahmen nicht sosehr durch eine Erhöhung der eingesetzten Mittel, sondern durch vorausgehende oder begleitende institutionelle Reformen zu verbessern sein.

Im Falle einer EU-Osterweiterung sollten die Kohäsionsmittel in den MOEL - wie in den Kohäsionsländern der EU 15 - vorrangig in den Ausbau umweltverträglicher bzw. -neutraler Infrastrukturen sowie für Umweltinvestitionen eingesetzt werden.

Spezifische Schwerpunkte sollten der Aufbau grenzüberschreitender Kooperationsstrukturen bzw. regionaler Entwicklungsorganisationen sowie Qualifizierungsaktivitäten bilden.

2. „Politische Kohäsion.: Strukturfondsinterventionen bleiben auch für Nettozahlerstaaten bedeutsam

Wegen der zu erwartenden Begrenzung der Strukturfondsmittel und der von vielen angestrebten geographischen Konzentration ist für viele Mitgliedstaaten nach 1999 ein Rückgang der Strukturfonds-Rückflüsse zu erwarten. Dadurch kann der Aufwand für den Mitteltransfer zwischen Mitgliedstaat und der EU stabilisiert werden. Wegen der zahlreichen positiven Auswirkungen der EU-Strukturfonds im allgemeinen und der EU-Regionalpolitik im besonderen auch in Österreich sowie des politischen Erfordernisses, europäische Politik öffentlich sichtbar zu machen, sollten unabhängig von der Wirtschaftskraft auch weiterhin in allen Mitgliedstaaten Interventionen der Strukturfonds erfolgen. Dadurch soll politisch klargestellt werden, daß auch in den reicheren Mitgliedstaaten Mittel für das Kohäsionsziel gemäß Artikel 130a eingesetzt werden.

Interventionen der Strukturfonds in den Nicht-Kohäsionsstaaten werden auch weiterhin die wichtigen Funktionen der Förderung der europäischen Integration, der Abfederung negativer Auswirkungen diverser europäischer bzw. globaler Strukturveränderungsprozesse sowie der Unterstützung innovativer Ansätze zu erfüllen haben.

Darüber hinaus sollen die Strukturfonds auch zur Finanzierung von Übergangsmaßnahmen zur Anpassung der besonders betroffenen Regionen in den Mitgliedstaaten an die Osterweiterung auch in Nettozahlerstaaten eingesetzt werden.

V. Vorschläge Österreichs zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik außerhalb der Kohäsionsstaaten

Das Kohäsionsziel des Art. 130a EGV ist - gerade auch im Falle einer EU-Osterweiterung - uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Dieses vorrangige Ziel des Art. 130a des Ausgleichs der Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen ist in den Mitgliedstaaten der EU umzusetzen, auch wenn für Nicht-Kohäsionsstaaten wie Österreich nach 1999 vermutlich weniger Strukturfondsmittel zur Verfügung stehen werden als in der laufenden Periode. Das erfordert Überlegungen für einen veränderten, stärker auf regionale Problemlagen focussierten und verwaltungstechnisch vereinfachten Mitteleinsatz. Die nachstehenden Überlegungen versuchen sich dieser Problematik anzunähern.

1. Regionalpolitische Themenschwerpunkte

Unabhängig von der EU-Regionalpolitik dürfte einer nationalen Regionalpolitik künftig wieder stärkere Bedeutung zukommen. Wegen der zu erwartenden begrenzten Strukturfondsmittel v.a. für die Nicht-Kohäsionsstaaten sollten die Interventionen der Strukturfonds auf hochwertige, nachhaltige und innovative Maßnahmen konzentriert werden, die auch eine europäische bzw. transnationale Dimension berücksichtigen. Dabei ist dem Wissen über die Regionen und die Lösungsstrategien der Mitgliedstaaten durch weitgehende Anwendung des Subsidiaritätsprinzips Rechnung zu tragen, damit dem innerstaatlichen Prozeß des regionalen Ausgleiches sowie den Zielsetzungen einer dezentralen Konzentration Rechnung getragen werden kann. Gerade auf dem Gebiet der Regionalpolitik hat sich der bisher verfolgte integrative Ansatz bewährt.

Folgende Bereiche kommen in Betracht:

- a) **Bewältigung regionaler Probleme**, insbesondere der durch EU-Politiken bzw. den europaweiten und globalen Strukturwandel verursachten oder verschärften Probleme (z.B. rechtzeitige Anpassung an die EU-Osterweiterung). Dabei sollten die verschiedenen räumlichen Problemkonzentrationen, vor allem die strukturschwachen ländlichen Regionen, Regionen im industriellen Wandel, städtische Problemgebiete und periphere Lagen, berücksichtigt werden können.
- b) Maßnahmen zur Ausweitung der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**.

- c) **Innovative Maßnahmen** und regionalpolitische **Pilotprojekte mit Modellcharakter** für andere europäische Regionen.

Die Interventionsschwerpunkte a bis c entsprechen teilweise den geltenden regionalpolitischen Zielen, teilweise dem Charakter der Gemeinschaftsinitiativen und Pilotmaßnahmen. Bei der Auswahl der inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte müßte jedoch den Mitgliedstaaten in Hinkunft ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, wodurch die verwirrende Zahl von Einsatzformen der Strukturfonds auf dem Gebiet der Regionalpolitik deutlich reduziert werden könnte.

Die derzeitigen regionalen Strukturfondsziele 2 und 5b (außerhalb des primären ökonomischen Kohäsionszieles wie im Ziel 1) könnten durch den oben unter a) genannten Schwerpunkt ersetzt werden. Die schon jetzt bestehenden Schwerpunkte b) und c) passen nicht in das derzeitige Zielschema der Strukturfonds und bedürfen gesonderter Regeln.

2. Reduktion der Zahl der Programme

Die Parallelität von Zielen und Gemeinschaftsinitiativen führt derzeit zu einer Inflation von Programmen, die nur mit hohem Koordinationsaufwand zu administrieren ist.

Die Zahl der Programme sollte daher in Hinkunft drastisch verringert werden:

zu Schwerpunkt a: Nur ein regionalpolitisches Maßnahmenprogramm je NUTS II-Region (in Österreich: je Bundesland), in welchem alle für die Region in Betracht kommenden europarelevanten Schwerpunktmaßnahmen - mit regionsspezifischer Gewichtung - zusammengefaßt werden sollten, wobei die Auswahl der geographischen und thematischen Schwerpunkte nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen sollte.

zu Schwerpunkt b: Weiterentwicklung und Ausweitung von INTERREG II A und PHARE CBC, insbesondere Harmonisierung der Verfahrensbestimmungen für PHARE CBC mit den Regulativen für die Strukturfonds und Sicherstellung flexibler Gestaltungsmöglichkeiten für die beteiligten Staaten.

Transnationale Kooperation (INTERREG II C und Art. 10 EFRE)

zu Schwerpunkt c: Bei Pilotprojekten sollen Transparenz, eine überschaubare Zahl und eine geringere Anzahl von Ausschreibungen vorgesehen werden.

Im Hinblick auf die stärkere Bedeutung der nationalen Regionalpolitik sollte die mittelfristige Programmplanung und akkordierte Umsetzung national eigenständig beibehalten werden. Diese Programme sollten Basis für die gemeinsam mit der EK zu erstellenden Programme sein.

3. Übergangsregelungen

Übergangsregelungen sollen ein abruptes Abbrechen der Förderungen vermeiden und so eine kontinuierliche Weiterentwicklung und die begonnene positive Entwicklungsdynamik sicherstellen.

4. Administrative Vereinfachungen

Die finanzielle Ausstattung der Programme muß aber auch zu dem mit der Programmdurchführung verbundenen Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Verhältnis stehen, wobei eine erhebliche Vereinfachung der Verfahren einzufordern ist.

Die Handhabung der EU-Regionalpolitik bedarf dringlich einer Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung. Dies erfordert

- die Reduktion des Verwaltungsaufwand, insbesondere bei kleinen Programmvolumina, für Programmherstellung und Programmumsetzung, auf ein den Finanzvolumina der Programme angemessenes Ausmaß;
- eine Vereinfachung der Erfordernisse für die Erstellung und Genehmigung sowie für die Umsetzung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Programme;
- eine Verminderung der Koordinationserfordernisse zwischen den mit der Programmgenehmigung und Programmumsetzung befaßten Dienststellen der EK, mehr Entscheidungsautonomie für die federführende GD und eine bessere Wahrnehmung der in den EK-Richtlinien festgelegten Fristen;
- eine Sicherstellung ausreichend langer Programmlaufzeiten (mind. 5 Jahre);
- eine verbesserte zeitliche Abstimmung der Verfahren für die Programmgenehmigung und für die Genehmigung betriebsbezogener Förderungsaktionen des Mitgliedstaates zur Programmumsetzung;
- die eindeutige Festlegung kofinanzierbarer Maßnahmen, die jedoch innovativen Entwicklungen Raum läßt;

Die Unterstützung von Programmen aus nur einem Fonds wäre zu überlegen, jedoch müßte dafür die Palette der aus einem Fonds förderfähigen Maßnahmen erweitert werden.

Eine Vereinfachung kann auch dadurch erreicht werden, daß alle an einem Programm beteiligten Fonds nach dem selben Verfahren administriert werden.

Verordnungen sollen so rechtzeitig zur Verfügung stehen, daß Erstellung und Genehmigung von Programmen zu Beginn der Programmlaufzeit abgeschlossen sein können.

5. Größere Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Regional- und Strukturpolitik zu stärken, wobei die innerstaatliche Aufgabenteilung die Verantwortung der nationalen Beteiligten bestimmt. Dies gilt insbesondere für die Programmbegleitung, -bewertung und -kontrolle.

Das Prinzip der Partnerschaft ist auf die Einbindung regionaler Entscheidungsträger und Akteure, auch unterhalb der Landesebene, in die Programmgestaltung und Programmumsetzung weiterzuentwickeln. Das erfordert allerdings mehr Zeit für die Entscheidungsvorbereitung mit der Region und vice versa beschleunigte Abläufe in der EK.

Dem Mitgliedstaat sollen im Sinne der Partnerschaft mehr Eigenständigkeit bei der Überprüfung der programm- und richtlinienkonformen Abwicklung bis hin zur Finanzkontrolle eingeräumt werden.

6. Abstimmung mit anderen EU-Politikbereichen

Schaffung und Erhaltung von Beschäftigung

In jedem Programm im Rahmen der EU-Regionalpolitik soll das Ziel der Schaffung und Erhaltung von Beschäftigung im Vordergrund stehen. Dies gilt insbesondere für jene regionalen Programme, die zur Bewältigung schwieriger Umstrukturierungsprozesse beizutragen haben.

Im Rahmen der Beschäftigungspolitik sollen regionalpolitische Schwerpunkte gesetzt werden, die sich am Niveau der Arbeitslosigkeit bzw. Langzeitarbeitslosigkeit orientieren.

Gemeinschaftliche Agrarpolitik

Die künftige EU-Regionalpolitik hat in den ländlichen Regionen die Strukturveränderungen in der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus bedarf es einer kohärenten Ausrichtung der Agrarmarkordnung, der Agrarumweltprogramme und der Agrarstrukturpolitik. Dies hat deshalb besondere Dringlichkeit, da wesentliche Bereiche der Agrarmarkordnung reformiert werden müssen und durch die Agrarstrukturpolitik die agrarstrukturellen Erfordernisse dieser Reform offensiv zu unterstützen sein werden.

Abstimmung mit der Umweltpolitik

In allen Bereichen der EU-Regionalpolitik ist sicherzustellen, daß die Gesichtspunkte der Umweltpolitik berücksichtigt und im Sinne des präventiven Umweltschutzes auch in den geförderten Maßnahmen verstärkt wahrgenommen werden.

Abstimmung mit der Wettbewerbspolitik

Eine Konzentration der regionalpolitischen Interventionen der EU-Strukturfonds in den Nicht-Kohäsionsstaaten auf eine begrenzte Zahl von Maßnahmenbereichen macht es unerlässlich, daß das EU-Wettbewerbsrecht ausreichende Spielräume für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten vor allem zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen schafft. Damit soll keinesfalls eine schrankenlose Förderungslizitation ermöglicht werden. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten zur Implementierung einer mittelfristigen Programmplanung auch für ihre nationalen Regionalpolitiken bewegt werden.

Sonstige EU-Politiken

Bereits in den Richtlinien für die EU-Regionalpolitik soll genau definiert werden, welche EU-Politikbereiche vorrangig zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wären z.B. die Ziele der TEN's sowie der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Die zusätzliche Aufnahme von neuen EU-weiten Schwerpunkten soll nur nach Zustimmung des Partners (Mitgliedstaat) möglich sein.